

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.05.1970

Geschäftszahl

0213/70

Rechtssatz

Abgabenerstattungen, die auf Grund eines Rechtsmittels oder auf Grund eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof erhofft werden, sind in der Regel nicht zu aktivieren. Die Bilanzierung einer solchen Forderung wäre unzulässig (Hinweis E 28.1.1966, 1592/65).

*

E 6.5.1970, 0213/70 #1 VwSlg 4084 F/1970;

Beachte

y4409;

yk5091;

yk5306